

**Protokoll Nr. 05/2020 (unbestätigt)
der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK)
des Akademischen Senats (AS) am 18.05.2020
von 14.15 Uhr bis 16.30 Uhr (Zoom-Videokonferenz)**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Studierende:

Herr Fidalgo (Sitzungsleitung), Herr Frenz, Herr Rüstemeier, Frau Sarbo, Frau Stoll, Frau Ziegler

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Herr Prof. Grethe, Frau Prof. Schwalm

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Frau Dr. Gäde, Herr Henning, Frau Dr. Huberty (stellv. Mitglied)

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Frau Bacsóka (stellv. Mitglied), Herr Böhme, Herr Happ (stellv. Mitglied), Herr Schneider, Frau Spangenberg (stellv. Mitglied), Herr Dr. Steinborn (stellv. Mitglied)

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL), Frau Prof. Obergfell (VPL), Frau Prüfer (stellv. Frauenbeauftragte)

Gäste: Frau Fettback (Abt. I), Herr Freitag (Abt. I), Frau Kretschmar (KSBF), Frau Lettmann (SIF), Herr Münch (Abt. I), Frau Peymann (VPL Ref), Frau Schüler (LF), Frau Dr. Schwerk (WF), Frau von Sydow (Stabsstelle Qualitätsmanagement), Frau Voigt (KSBF), Frau Dr. Weber (MNF)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Abt. I)

Herr Fidalgo eröffnet die Sitzung, die aufgrund der aktuellen Lage als Zoom-Videokonferenz durchgeführt wird.

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie folgt bestätigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls vom 20.04.2020
3. Information
4. Zulassungszahlen für das Akademische Jahr 2020/21
5. Achte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)
6. Verschiedenes

2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll vom 20.04.2020 wird bestätigt.

3. Information

Frau Ziegler fasst die wichtigsten Ergebnisse der Umfrage des RefRats zu den Auswirkungen der COVID19-Pandemie auf Studierende in Berlin zusammen und informiert über die folgenden Punkte:

- Die Umfrage wurde von Ende April bis Anfang Mai 2020 durchgeführt. Beteiligt haben sich ca. 4200 Studierende, davon über 3300 Studierende der HU. Knapp 11% davon sind Studierende mit Kindern, 505 Studierende sind ohne deutsche Staatsbürgerschaft.
- Fast 64% der Studierenden geben an, dass sie ihr Studium u.a. oder nur durch Arbeit finanzieren, bei Studierenden mit Kindern sind es knapp 57%. Bei der Hälfte der Studierenden, die ihr Studium u.a. durch Arbeit finanzieren, gibt es derzeit negative Auswirkungen durch Ein-

- kommensverluste oder Verschiebung/Absage eines Jobangebots. Fast 100% dieser Studierenden haben dadurch Einkommensausfälle. 78% kommen wenig bis stark in Existenznot.
- Über 92% der befragten Studierenden glauben, dass sie aufgrund der aktuellen Pandemiesituation stärker belastet sein werden, bei Studierenden mit Kindern sind es sogar über 95%. Von den Studierenden allgemein überlegen knapp 1000 Studierende (ca. 30%) wenig bis sehr stark, ob sie ihr Studium wegen der stärkeren Belastungen abbrechen. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Zahlen bei Voranschreiten des Semesters noch erhöhen. Studierende mit Kindern geben darüber hinaus an, dass sich die Vereinbarkeit von Kindern und Studium massiv verschlechtert hat.
 - 56% der Studierenden sagen, dass sich der Zugang zu den Lehrveranstaltungen im Vergleich zum Studium vor der Pandemie erschwert bzw. sehr erschwert hat und etwa genauso viele schätzen die Qualität der Lehre schlechter bzw. viel schlechter ein. Gerade einmal 46% der Studierenden können ihr Studienpensum zu 75-100% in diesem Semester erfüllen. 24% geben an ihr Studienpensum zu maximal 50% erfüllen zu können. In diesen Zahlen spiegelt sich wider, dass viele Studierende keine Zulassung in zahlreichen Kursen bekommen haben. Ein weiterer Grund sind erhöhte Arbeitsanforderungen in zahlreichen Lehrveranstaltungen.
 - Bezüglich der technischen Ausstattung geben 6% an, nicht über die erforderliche Ausstattung zu verfügen. Davon 72% können sich die Ausstattung nicht leisten. Es werde versucht, das Problem zum großen Teil durch den Technik-Fond des Studierendenwerks bzw. durch die Ausleihen, die der CMS zur Verfügung stellt, zu beheben.

Frau Ziegler berichtet, dass sich ein Drittel bis ein Viertel der Studierenden nicht ausreichend informiert fühlen. Es sollte daher überlegt werden, welche Maßnahmen für eine bessere Information ergriffen werden können.

Frau Prof. Obergfell informiert zu folgenden Themen:

- Bezüglich der Ergebnisse der Umfrage des RefRats zu den Auswirkungen der COVID19-Pandemie auf Studierende in Berlin hat in der letzten Woche ein Austausch zu den meisten Punkten stattgefunden. Dabei wurde besprochen, wie man weiter vorgehen könnte.
- Hinsichtlich der Abgabefristen von Abschluss- bzw. Hausarbeiten haben sich die LKRP und das Land Berlin darauf verständigt, dass das in der ursprünglichen Regelung zur Fristverlängerung genannte Datum 11.05.2020 herausgenommen wird. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Abgabefristen weiterhin gehemmt bleiben und zwar so lange, bis der reguläre Studienbetrieb wieder aufgenommen wird. Mit den Kolleginnen und Kollegen der FU, TU und der Charité sei man sich einig, dass der reguläre Studienbeginn auch umfassen muss, dass genügend Plätze in den Bibliotheken, insbesondere aber auch in den PC-Pools, zur Verfügung stehen. Im Prüfungsverwaltungssystem gibt es in der technischen Umsetzung die Voraussetzung, dass man ein Datum angeben muss. Daher werde der 15.06. als Mindestfrist angegeben. Hierbei handele es sich jedoch um eine rein technische Vorgabe.
- Für die in der geänderten Eindämmungsverordnung vom 07.05.2020 genannten Präsenzprüfungen und Praxisformate sei nun eine Durchführung unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln grundsätzlich wieder möglich. Dies bedeutet nicht, dass alle Präsenzprüfungen und Praxisformate stattfinden können. Die Fakultäten werden die Prüfungszeiträume und die Prüfungen festlegen. Es gilt weiterhin, dass denjenigen Studierenden, die ihre Prüfung ablegen möchten, ein Angebot gemacht werden kann. Andererseits sind Rücktritte nach wie vor bis kurz vor Antritt der Prüfung weiterhin möglich. Es sei geplant, das Gros der Prüfungen als Präsenzprüfungen durchzuführen. Dies erfordere einen relativ großen Aufwand an organisatorischen Maßnahmen. Es wurde eine AG eingerichtet, in der alle Fakultäten vertreten sind und in der alle sich ergebenden Fragen bearbeitet werden. Für Praxisveranstaltungen, die nicht digitalisiert werden können, beispielsweise Laborpraktika oder Sportprüfungen, gibt es eine zweite AG. Es werde versucht, für die Praxisanteile, die nicht unter den erschwerten Maßgaben durchgeführt werden können, Nachholtermine für das Folgesemester zu suchen.
- Zu den Vorlesungszeiten habe es eine Besprechung mit den beiden Vizepräsidenten der FU und der TU gegeben. Dabei wurden einige Punkte verabredet, die über die LKRP auch an das Land übermittelt wurden. Das Land habe sich dazu jedoch noch nicht rückgeäußert. Bezüglich des Endes der Vorlesungszeit des Sommersemesters habe man sich darauf verständigt, dass es beim 18.07.2020 bleiben soll. Das bedeutet, dass das Semester eine Woche kürzer ist, da eine Woche später begonnen wurde. Wegen der verzögerten Abiturprüfungen und der daraus folgenden zu verschiebenden Bewerbungsfrist für die grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengänge habe sich die KMK dahingehend verständigt, dass sich der Vorlesungsbeginn des Wintersemesters auf den 02.11.2020 verschieben soll. Mit FU und TU habe sie sich insoweit besprochen, dass es ungünstig wäre, zwei unterschiedliche Termine für den Beginn des Wintersemesters 2020/21 zu haben. Deshalb gebe es die Meinung, dass der Beginn für alle Studiengänge der 02.11.2020 sein soll. Das Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2020/21

soll nach dem gemeinsamen Vorschlag der FU, TU und HU der 27.02.2021 sein. Dies wäre eine Woche später als ursprünglich vorgesehen. Damit wäre auch für das Wintersemester eine Woche weniger Vorlesungszeit gegeben. Die Hoffnung sei, im Sommersemester 2021 wieder regulär starten zu können.

- Am 11.05.2020 habe ein virtuelles VPL-Netzwerktreffen stattgefunden, an dem sich ungefähr 40 Universitäten beteiligten. Dabei habe man sich über das digitale Sommersemester, die Problemlagen und die unterschiedlichen Lösungswege ausgetauscht. Ende Juni werde man sich ad hoc noch einmal zusammenschalten, um weiter zu diskutieren.
- Kürzlich habe es einen Besuch der Geschäftsführerin der Töpfer Stiftung, Frau Dr. Mansbrügge, gegeben. Die Töpfer Stiftung sei diejenige Institution, die die Organisation um die Drittmittelvergabe vornimmt, die dem Qualitätspakt Lehre nachfolgt. Wie bekannt, heißt das neue Programm „Innovation in der Hochschullehre“. In diesem Zusammenhang habe Frau Dr. Mansbrügge deutlich gemacht, dass der bereits präsentierte Zeitplan, im dritten Quartal 2020 die Ausschreibung zu haben, obsolet sei. Für das Programm „Innovation in der Hochschullehre“ sind 150 Mio. € vorgesehen. Gemeinsam mit Frau Dr. Mansbrügge werde eruiert, ob es eine kleine Förderlinie mit einem schnellen Antragsverfahren geben könnte, die eine Ausschüttung für das kommende Jahr möglich macht.

Bezugnehmend auf das erwähnte Treffen zwischen Frau Ziegler und VPL zu den Ergebnissen der Umfrage des RefRats zu den Auswirkungen der COVID19-Pandemie auf Studierende in Berlin erkundigt sich Herr Fidalgo, welche Maßnahmen sich daraus ergeben haben. Frau Prof. Obergfell stellt klar, dass es kein Treffen wegen der Umfrage gegeben habe, sondern das Treffen habe zum Thema „Digitale Lehre im Sommersemester 2020“ stattgefunden. Frau Ziegler habe aus der Umfrage berichtet. Bei den Punkten, die dort abgefragt wurden, handele es sich zum Teil um Punkte, die schon länger diskutiert werden. Es seien verschiedene Lösungswege überlegt worden, beispielsweise für das Problem, dass sich die Studierenden nicht ausreichend informiert fühlen. Die Informationen werden ja bereits breit gestreut über E-Mails, die an jede einzelne Studentin und jeden einzelnen Studenten gehen. Über den Jour fixe der Studiendekane gehen Informationen an die Lehrenden, die es wiederum an die Studierenden weitertragen. Frau Prof. Obergfell erläutert weiter, dass Websites eingerichtet wurden, um Informationen zu geben und den RefRat sowie auch die Fachschaften zu unterrichten. Ein neues Thema, das Frau Ziegler angesprochen hatte, sei die höhere Arbeitsbelastung der Studierenden. Dieser Punkt müsse weiter diskutiert werden, um zu klären, was die Hintergründe seien. Frau Prof. Obergfell kündigt an, die einzelnen Ergebnisse der Umfrage genau durchzugehen und zu schauen, wie man Probleme abstellen könnte.

Frau Prof. Schwalm dankt für die Mitteilungen und richtet eine Nachfrage zum kommenden Wintersemester an VPL. Die Institute gehen jetzt an die Planung der Lehre bzw. des Lehrangebots. In diesem Zusammenhang fragt sie nach, welche Planungen die Universitätsleitung für das Wintersemester habe. Es sei klar, dass man wegen der Coronakrise nicht in die Zukunft schauen könne, dennoch sei es für die Fakultäten und Institute wichtig, die einzelnen Optionen zu kennen. Wenn auch nur ein Teil des Wintersemesters als Präsenzsemester oder im Sinne von vorgehaltenen Präsenzveranstaltungen gedacht wird, wäre dies elementar zu wissen, weil die Raumplanung dann eine ganz andere sein müsste. Die Hygiene- und Abstandsregelungen wären in den Seminarräumen mit den üblichen Teilnehmerzahlen überhaupt nicht zu leisten. Frau Prof. Obergfell führt aus, dass dieses Thema auch im VPL-Netzwerktreffen und mit den Kollegen an der FU und TU besprochen worden sei. Es herrsche ganz allgemein die Meinung, dass man im Moment noch nichts dazu sagen könne, wie das Wintersemester aussehen soll. Letztlich sei die Universität auch darauf angewiesen, eine Freigabe vom Land dafür zu bekommen. Ein Großteil dessen, was in den Dienstanweisungen der Präsidentin erscheine, sei eine Umsetzung dessen, was das Land den Berliner Universitäten und Hochschulen vorgebe. Die Frage, ob die Gebäude im Wintersemester generell wieder öffnen können, sei eine Frage, die ebenfalls dort entschieden werde. Frau Prof. Obergfell betont, dass es im Moment noch keine klare Vorgabe des Landes gebe. Sie empfiehlt jedoch, dass man sich auf beide Szenarien einrichtet. Frau Prof. Schwalm erklärt, dass die Fakultäten deutlichere Direktiven vom Präsidium bräuchten, was die Optionen sein können und welche Planungen von Seiten des Präsidiums laufen. Natürlich könnten die Fakultäten einerseits Präsenzveranstaltungen und andererseits digitale Veranstaltungen planen. Aber Präsenzveranstaltungen unter der Maßgabe der Hygiene- und Abstandsregeln zu planen, wird eine völlig andere Zeit- und Raumplanung beinhalten. Dies müssten die Fakultäten und Institute rechtzeitig wissen. Frau Prof. Obergfell antwortet, dass die Universitätsleitung im Moment keine Richtung vorgeben könne. Sie erkundigt sich, ob es Konzepte in den Fakultäten gibt. Wenn man davon ausgehen würde, dass im Wintersemester Präsenzveranstaltungen stattfinden, bei denen man Hygiene- und Abstandsregeln einhalten muss, wäre die Frage, ob in den Fakultäten schon entsprechende Lösungen erarbeitet werden. Dabei könnte die Technische Abteilung Unterstützung leisten.

Herr Fidalgo erläutert seine Auffassung, dass die Verteilung der Räume in diesem Fall zentral organisiert werden müsste. Die Raumfrage könne derzeit nicht dezentral organisiert werden. Frau Prof. Schwalm berichtet aus ihrer Fakultät, dass es eine Anfrage des Studiendekans an VPL gegeben habe. Natürlich möchten die Studiendekane gern im Verbund Entscheidungen treffen und wissen, was die Rahmenbedingungen sein können. Frau Prof. Oberfell beschreibt noch einmal ihre persönliche Überlegung, dass sie sich im Moment nicht vorstellen könne, dass im Wintersemester alle Gebäude geöffnet und tausende Studierende wieder anwesend sein werden. Daher würde sie eher in Richtung digitales Wintersemester planen. Aber selbstverständlich sollen Präsenzveranstaltungen, wenn sie denn möglich sind, nicht ausgeschlossen werden. Klar sei auch, dass so schnell wie möglich eine Entscheidung getroffen werden müsse. Insbesondere müsse den Studierenden eine Verlässlichkeit gegeben werden, wie die Situation im Wintersemester sein soll. Dies seien Punkte, die jetzt im Präsidium beraten werden. Sobald entsprechende Ergebnisse und Entscheidungen des Landes vorliegen, werde sie sofort darüber informieren.

Auf die Nachfrage von Herrn Böhme, wann die akademischen Fristen beschlossen werden, antwortet Frau Prof. Oberfell, dass die Beschlüsse über die LKRP an das Land übermittelt wurden. Bisher liege jedoch noch keine Antwort vor. Wenn keine Antwort eingehe, werden die Termine dem AS im Juli zur Beschlussfassung vorgelegt. Herr Dr. Baron ergänzt, dass die HU die entsprechenden Beschlüsse fassen kann, da die LKRP eine gemeinsame Position entwickelt habe. Das Land müsse dann im Nachgang allerdings noch zustimmen. Herr Böhme merkt an, dass alle Planungsschritte bis zur Beschlussfassung im AS aufgeschoben werden müssen. Dies sei sehr misslich, da im Normalfall bereits im Mai die Planungen abgeschlossen wären. Frau Prof. Oberfell verweist darauf, dass es eine klare Position der Berliner Universitäten zu den Terminen gebe. Herr Böhme stellt fest, dass dann die Planungen auf dieser Grundlage erfolgen werden. Er betont, dass es für die Lehrenden sehr wichtig wäre, wenn sich die Hochschulleitung positionieren würde, in welcher Form das Wintersemester geplant werden sollte. Es wäre gut, wenn eine persönliche Tendenz etwas mehr Verbindlichkeit bekommen würde. Herr Böhme und Frau Prof. Schwalm erläutern ausführlich, welche inhaltlichen und organisatorischen Planungen für das Wintersemester in den nächsten Wochen anstehen und dass dafür Planungssicherheit benötigt wird.

Herr Frenz nimmt auf die Aussage von Frau Prof. Oberfell Bezug, dass die HU eine Präsenzuniversität bleiben werde. Er fragt nach, ob es Überlegungen gebe, Teile der digitalen Ressourcen und Erfahrungen mit digitaler Lehre, die jetzt zwangsläufig gesammelt werden, auch nach Coronazeiten in den Universitätsbetrieb einzubinden. Frau Prof. Oberfell antwortet, dass bereits seit einigen Jahren an einer Digitalisierungsstrategie gearbeitet werde. Viele Veranstaltungen, unter anderem auch Termine des Jour fixe der Studiendekaninnen und Studiendekane, waren genau diesem Thema gewidmet. Es wurde jedoch nie der Schritt unternommen, tatsächlich in einen Probetrieb zu gehen. Dieser Schritt habe nun erzwungenermaßen stattgefunden und man werde die Erfahrungen mit der digitalen Lehre evaluieren und sorgsam auswerten. Es werde dann geschaut, was in die Lehre übertragen werden könne. Frau Prof. Oberfell stellt fest, dass die HU auf jeden Fall von den Erfahrungen profitieren werde. Elemente von Digitalisierung an einer Präsenzuniversität zu übernehmen, halte sie für richtig. Herr Fidalgo bittet Frau Prof. Oberfell, in einer der nächsten LSK-Sitzungen darüber zu informieren, nach welchen Kriterien sich in der digitalen Lehre etwas bewährt hat oder nicht. Frau Prof. Oberfell betont, dass Ergebnisse der Evaluation, wenn sie dann vorliegen, gemeinsam diskutiert werden, beispielsweise in einem perspektivischen Jour fixe. Herr Fidalgo regt an, die Ergebnisse auch in der LSK zu diskutieren. Herr Dr. Baron informiert darüber, dass es die von Herrn Frenz angesprochenen Überlegungen auch in der Task force gebe, die Studierendenbefragungen zur Umsetzung des digitalen Angebotes vorsehen. Frau Prof. Allmendinger bereite einen Vorschlag vor. Die Themen der Umfrage sollen auf die nächste Tagesordnung kommen.

Frau Dr. Huberty greift noch einmal die Nachfrage von Frau Prof. Schwalm zur Raumplanung auf und betont, dass die Frage insofern dringend sei, da normalerweise das Lehrangebot über AGNES ab dem 01.07. freigeschaltet wird. Sie fragt nach, ob der Termin später gesetzt wird. Herr Dr. Baron antwortet, dass genau dies vorgesehen sei. Die Frist werde um einen Monat verschoben.

4. Zulassungszahlen für das Akademische Jahr 2020/21

Herr Dr. Baron führt einleitend aus, dass wie in jedem Jahr die Zulassungszahlen festgesetzt werden müssen. Diese regeln, wie viele Studierende höchstens aufgenommen werden und natürlich muss auch Klarheit bezüglich des Studienangebots selbst bestehen. Er verweist auf die Tischvorlage, die notwendig geworden sei, da sich im Vergleich zur versandten Vorlage noch sechs Änderungen ergeben haben und erläutert die einzelnen Änderungen.

Herr Rüstemeier erkundigt sich, aus welchem Grund der Masterstudiengang Medieninformatik der Juristischen Fakultät zugeordnet ist. Herr Dr. Baron erklärt, dass es sich um einen gemeinsamen Studiengang mit der FU und der TU handelt. Die Informatikanteile kommen von den Partneruniversitäten und von Seiten der HU werden Module zum Medienrecht angeboten. Daher ist der Studiengang an der HU der Juristischen Fakultät zugeordnet.

Herr Fidalgo fragt nach, ob es kapazitätsmäßige Auswirkungen gibt, wenn das Wintersemester und ggf. das Sommersemester verstärkt mit Onlinelehre abgedeckt werden. Herr Dr. Baron antwortet, dass es zurzeit keine Auswirkungen durch die digitale Lehre gebe, da die Berechnung der Zulassungszahlen grundsätzlich für das Akademische Jahr erfolge. Mittelfristig könne es jedoch Auswirkungen auf die Kapazitätsberechnung selbst geben, wenn spezielle digitale Formate im CNW Berücksichtigung finden. Dies sei bislang nicht der Fall. Auf der anderen Seite habe es bei der Durchführung der Lehre Einfluss auf die Frage des Verbrauchs von Deputat. Dies sei eine Frage, die die LVVO regeln müsse.

5. Achte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Frau Prof. Oberfell führt aus, dass die Achte Änderung der ZSP-HU verschiedene Punkte umfasse. So sei bereits vor einem Jahr diskutiert worden, dass elektronische Prüfungen ermöglicht werden sollen. Zum Teil betreffe es jedoch auch Themen, die eine besondere Dringlichkeit erfahren haben, nämlich den ganzen Komplex der alternativen Prüfungsformen. Ein weiteres durch die Pandemie bedingtes Thema sei, dass für den Zugang zu den Masterstudiengängen die für die Zulassung erforderliche Anzahl von LP abgesenkt werden soll.

Herr Dr. Baron stellt die einzelnen Änderungen im Detail vor:

- Ein Punkt betrifft die Grenze der maximal zulässigen offenen LP für die Zulassung zum Masterstudiengang. Es wurden bereits zwei Beschlüsse bezüglich der Studierenden gefasst, die im Wintersemester und im Sommersemester vorläufig im Masterstudiengang immatrikuliert wurden. Es wurde beschlossen, dass diese beiden Gruppen ein Semester länger Zeit haben, um ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachzuweisen. Analog ist diese Regelung dazu gedacht, dass Leistungen, die jetzt im Sommersemester nicht erworben werden können, nicht dazu führen, dass man sich nicht für den Masterstudiengang bewerben kann. Daher dürfen einmalig zum Wintersemester 2020/21 statt 30 LP 60 LP fehlen. Die Frist für den Nachweis des Abschlusses wird ebenfalls um ein Semester verlängert. Darüber hinaus werden für einige Studiengänge einmalig Vereinfachungen der Regelungen zum Auswahlverfahren vorgenommen.
- Es wurden Zugangs- und Zulassungsregeln für drei neue Studiengänge in die ZSP-HU aufgenommen. In diesem Jahr betrifft dies den weiterbildenden Masterstudiengang Digitales Datenmanagement, den Master of Education Katholische Theologie und den weiterbildenden Masterstudiengang Beratung und Beratungswissenschaft – Coaching / Training / Consulting and Human-Centred Design.
- Wenn den Studierenden mehr Zeit zum Abschluss ihres Nachweises gegeben wird, dann muss darauf geachtet werden, dass nicht zufällig der Fall eintritt, dass jemand seinen Masterabschluss erwirbt, bevor er seinen Bachelor abgeschlossen hat. Aus diesem Grund wurde § 113 entsprechend ergänzt. Die Ergänzung soll sicherstellen, dass dieser Fall nicht auftreten kann. Spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der entsprechende Nachweis zu führen.
- Mit der vierten Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Rechtswissenschaft ist die Möglichkeit eröffnet worden, dass ein akademischer Grad „Bachelor of Laws“ erworben werden kann. Daher wurde die entsprechende Ergänzung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Änderungssatzung in der ZSP-HU vorgenommen.
- Der große Kern der Änderungen umfasst die Einführung von Regelungen für eine elektronische Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Aufgrund der Struktur der ZSP-HU, die Lehrveranstaltungen in Teil 5 und Studienleistungen, spezielle Arbeitsleistungen und Prüfungen in Teil 6 regelt, gibt es das Problem, dass sich hier eine Doppelung zu den Regelungen in § 96ff. ergibt. Mit § 82a wird die Möglichkeit der elektronischen Durchführung von Lehrveranstaltungen geschaffen. Hier sind rechtliche Regelungen vorgesehen, die teilweise einer Ausgestaltung durch dezentrale Instanzen bedürfen. Im Grundsatz bedeutet die Regelung, dass Lehre digital erfolgen kann. Um zu vermeiden, dass die Fakultäten sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen ändern müssen, ist es von der Struktur her so aufgebaut, dass alles, was bisher analog durchgeführt wird, jetzt auch digital durchgeführt werden kann, wenn es geeignet ist und wenn die entsprechenden technischen Voraussetzungen geschaffen worden sind. Außerdem ist hier zur Absicherung eine Regelung aufgenommen worden, die sicherstellt, dass es nicht zu Benachteiligungen kommen kann, insbesondere wenn es um Lehrveranstaltungen geht, die aufgezeichnet werden sollen. Es darf dem oder der Studierenden nicht zum Nachteil gereichen, wenn sie der Aufzeichnung nicht zustimmt.
- In § 107a wurden allgemeine Grundsätze für die Digitalisierung aufgenommen. In Abs. 1 ist das eine Konstruktion, nach der unmittelbar bestehende Prüfungsformate vollständig oder teilweise digital durchgeführt werden können. Den Fächern ist es unbenommen, in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen eine Digitalisierung auszuschließen. Ursprünglich habe man vorgehabt, den Fächern den Katalog von digital durchführbaren Prüfungsforma-

ten zur Verfügung zu stellen, die dann mit einem Sammelbeschluss oder einzelnen Änderungen in die Prüfungsordnungen zu übernehmen gewesen wären. Zur Erleichterung wurde dieses Vorhaben umgedreht, so dass die digital durchführbaren Prüfungsformate unmittelbar benutzt werden können, es sei denn, das Fach will dies nicht und ändert die Ordnung entsprechend.

- In diesem Zusammenhang sind Regelungen zur Identitätsfeststellung notwendig geworden, so wie es bei normalen Prüfungen auch der Fall ist. Es wurde eine Regelung zum Video-Ident-Verfahren aufgenommen, die im Rechtsverkehr weit verbreitet ist. Zusätzlich aufgenommen wurden Selbstständigkeitserklärungen, wie sie für Abschlussarbeiten notwendig sind.
- Mit dem Antwort-Wahl-Verfahren wird eine ergänzende Festlegung getroffen, die sehr viel umfangreicher ausfällt. Das liegt daran, dass es sich um eine eigene Prüfungsform handelt, die sowohl digital als auch nicht digital durchgeführt werden kann. Von der Natur her ist diese Prüfungsform fehleranfälliger. Es kann zu systematischen Problemen bei der Bewertung kommen, wenn die Fragen nicht richtig gestellt sind. Daher ist eine vollständige Regelung für diese Prüfungsform notwendig, da sie zum Ersatz von schriftlichen Klausuren vorgesehen werden kann.
- In § 96d gibt es folgende Besonderheit: Grundsätzlich ist es im Prüfungsrecht so, dass die Prüfungsform eindeutig bestimmt sein muss. Als jetzt der zweite Prüfungszeitraum des Wintersemesters ausfiel, gab es das Problem, dass die Prüfungsausschüsse nicht ohne weiteres festlegen konnten, dass die Prüfung anstelle der Klausur als Take Home Exam abgenommen wird. Es wurde dann über den Weg, dass die Prüfenden den Studierenden das Angebot machen, die Prüfung in einer alternativen Form abzulegen, und das freiwillige Akzeptieren dieser anderen Prüfungsform, ein relativ kompliziertes Verfahren gefunden. Mit § 96d soll die Möglichkeit geschaffen werden, in einem geordneten Verfahren die Prüfungsform zu ändern - allerdings auch mit einem bestimmten zeitlichen Bezug und unter gewissen Voraussetzungen. Bei den Voraussetzungen handelt es sich immer um außergewöhnliche Umstände. Es ist ein Verfahren vorgesehen, das ausschließt, dass Lehrende leichtfertig Änderungen vornehmen können. Eine entsprechende Regelung gibt es für die Form der Durchführung von Lehrveranstaltungen. Bei den Prüfungsformen ist es so, dass der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Prüfungsform ändern kann und entsprechende Informationspflichten gegenüber den Studierenden hat. Bei den Lehrveranstaltungen ist es der Lehrende, der im Einvernehmen mit dem Studiendekan Änderungen vornehmen kann. Im Prinzip sind die Regelungen jedoch sehr ähnlich.
- Der Durchführungsmodus Videokonferenz ist sowohl für Lehrveranstaltungen als auch für Prüfungen vorgesehen. Er ist insbesondere für Präsentationen, mündliche, aber auch praktische Prüfungen geeignet.
- Die elektronische Klausur ist in § 96b bestimmt. Hierbei handelt es sich um eine vorsorgliche Aufnahme, weil es derzeit an der HU nicht die Infrastruktur gibt, um solche Prüfungen durchzuführen. In § 107a, der das gesamte Verfahren regelt, wird bestimmt, dass Studienleistungen und Prüfungen ganz oder teilweise auch unter Einsatz elektronischer Informationstechnologien durchgeführt und erbracht werden können, soweit dafür die technischen Voraussetzungen geschaffen sind.
- Bei dem Antwort-Wahl-Verfahren in § 96c handelt es sich um eine Prüfungsform, die sofort an die Stelle einer schriftlichen Klausur treten könnte. Daher war es notwendig, an dieser Stelle die Besonderheiten dieses Prüfungsverfahrens zu regeln. Einmal gibt es das Zwei-Prüfer-Prinzip, um systematisch auftretende Fehler zu vermeiden. Darüber hinaus gibt es eine absolute und eine relative Bestehensgrenze. Hierbei handelt es sich um eine Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung. Eine weitere Regelung legt einen entsprechenden Notenschlüssel fest, der ebenfalls der Rechtsprechung zu entnehmen ist. Bei Anwendung von Antwort-Wahl-Verfahren sind diese Regelungen explizit notwendig.
- Die Anfügung von Abs. 4 in § 94 dient der Anwendbarkeit von § 96a auf die Studienleistungen. In Abs. 5 wurde eine Regelung aufgenommen, die darauf verweist, dass § 96d Abs. 1 entsprechend gilt.
- Zur Regelung zum In-Kraft-Treten: Einige Regelungen, insbesondere die Regelungen, die das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren betreffen, sind begrenzt auf das Bewerbungssemester Wintersemester 2020/21. Außerdem gibt es Besonderheiten zu Lehre und Prüfungen. Im Grundsatz ist es so, dass, wenn es alternative Prüfungsformen oder Lehrformen gibt, die Prüfer bzw. die Lehrenden zu Beginn des Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, festlegen müssen, welche Prüfungsform oder welche Lehrveranstaltungsart gilt, um die Regelung unmittelbar zur Anwendung gelangen zu lassen, auch für Prüfungen, die vielleicht jetzt schon für den Sommer geplant sind. Deswegen ist hier ein differenziertes Anwendungsregime vorgesehen. Die neuen Regelungen zu Lehre und Studium sollen unmittelbar zur Anwendung kommen und ausnahmsweise, aber auch nur übergangsweise jetzt für dieses Semester, für das nächste Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester gelten. Diese Regelungen

werden in § 4 Abs. 1 vorgenommen. Dort wird das Abweichen von § 94 Abs. 3 Satz 2 und § 96 Abs. 11 Satz 3 und 4 festgelegt. Das sind die Stellen, wo geregelt ist, wann jeweils mitgeteilt werden muss, welche Form zugrunde gelegt wird. Es kann für spezielle Arbeitsleistungen und Prüfungen mit Bezügen zum Wintersemester 2019/20, zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/21 die Bestimmung und die Mitteilung über die Form auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

- Durch die Eindämmungsverordnung wurde aufgegeben, die Anwesenheit zu kontrollieren. Das betrifft sowohl Praxisformate als auch Prüfungen, die in Präsenz abgehalten werden. Es müssen die Personen, die teilgenommen haben, erfasst werden. Diese Daten müssen vier Wochen zur Identifizierung von Infektionsketten aufbewahrt werden. Es wurde eine entsprechende Regelung aufgenommen, dass ausschließlich zu diesem Zweck § 93 Abs. 2 nicht gilt. Im Nachgang ist aufgefallen, dass im Gegensatz zu Abs. 1 keine Regelung zur zeitlichen Begrenzung aufgenommen wurde. Dies wird noch nachgepflegt und dem morgigen AS per Tischvorlage mitgeteilt.

Frau Voigt fragt nach, aus welchem Grund die Ergänzung in § 113 zum Nachweis des Studienabschlusses nicht mit § 100 verknüpft ist. Sie lese es sonst so, dass die Studierenden, wenn sie mit den Hochschullehrer*innen über das Thema sprechen, nachweisen müssen, dass sie einen Abschluss haben. Dies sei ihres Erachtens in der Umsetzung schwierig. Sie habe sich daher gefragt, ob man es nicht als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung aufnehmen könnte. Es wäre dann leichter durch die Prüfungsbüros zu überprüfen. Herr Dr. Baron erklärt, dass mit dieser Regelung der Studienabschluss im Masterstudium verhindert werden soll, wenn der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt. Deshalb wird die Bestimmung in dem Paragraphen, der den Studienabschluss regelt, aufgenommen. Herr Münch ergänzt, dass § 100 zahlreiche Ermessensentscheidungen enthält. Hier gehe es gerade darum, dass es keine Ermessensentscheidung sein soll. Daher passt die Bestimmung besser in den § 113. Frau Voigt hinterfragt die Verknüpfung mit der Themenstellung durch die Hochschullehrer*innen. Herr Dr. Baron erläutert, dass auf § 97 Abs. 2 Satz 1 verwiesen wird, weil dort die Themenstellung geregelt ist.

Frau Voigt verweist auf die Aussage, dass die Änderungen der ZSP-HU so formuliert seien, dass die Fakultäten keine Änderungen an den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vornehmen müssen, wenn die Lehrveranstaltungen oder Prüfungen elektronisch durchgeführt werden. Anhand eines Beispiels fragt sie nach, ob für diesen Fall eine Änderung der Studien- und Prüfungsordnung herbeigeführt werden müsste. So werden Sportkurse und die entsprechenden Prüfungen immer praktischer Natur sein und nicht in digitaler Form angeboten werden und es stellt sich die Frage, ob für diese Art von Lehrveranstaltungsarten und Prüfungen die Studien- und Prüfungsordnungen geändert werden müssen. Herr Dr. Baron antwortet, dass dies nicht notwendig sei. Grundsätzlich sei eine Nutzung dieser Formate auch ohne Änderung der Studien- und Prüfungsordnung möglich. Der Fakultät als zuständiger Einrichtung stehe es frei, die Möglichkeit nicht zu nutzen. Herr Dr. Baron betont, dass es im Prinzip nur einen Anwendungsfall dafür gebe, dass die Ordnung geändert werden müsse. Dies sei nur dann der Fall, wenn die oder der Studierende gemäß Prüfungsordnung das Recht hat, die Form selbst zu wählen. Wenn aus Sicht der Lehrenden ein Format auf keinen Fall digital durchgeführt werden kann und die Studierenden gleichzeitig die Wahl haben, dann müsste die Fakultät die Ordnung entsprechend anpassen und die digitale Durchführung ausschließen.

Herr Böhme erkundigt sich, ob die Juristische Fakultät von der in § 96c Abs. 5 bestimmten Bewertung der Modulabschlussprüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren abweichen kann, da die Juristische Fakultät ein anderes Notensystem habe. Herr Dr. Baron antwortet, dass die Juristische Fakultät auch jetzt schon von den Benotungsvorschriften der ZSP-HU abweicht.

Herr Rüstemeier verweist auf die in § 4 Abs. 2 bestimmte Abweichung von § 93 Abs. 2 zur Dokumentation der Anwesenheit und fragt nach, ob sichergestellt sei, dass die Daten auch nur für den genannten Zweck benutzt werden. Herr Dr. Baron erklärt, dass die Anwesenheit der Studierenden ausschließlich für den Zweck, etwaige Infektionsketten dokumentieren zu können, erfasst werden darf. Die Daten sind nach vier Wochen zu vernichten.

Frau Ziegler stellt die folgenden Nachfragen:

- § 1, 4.: Warum werden durch die Ergänzung von Abs. 2 in § 80 so umfassende Abweichungen von Teil 4 und 6 der ZSP-HU ermöglicht?

Herr Dr. Baron erklärt, dass diese Ergänzung die regulierten Studiengänge betrifft. Herr Böhme erläutert, dass es für die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Rechtswissenschaft schon seit längerer Zeit eine Auflage der Universitätsleitung gibt. Die Rechtsabteilung hatte in einem Vermerk darauf hingewiesen, dass es insbesondere für die Regelungen zur Schwerpunktprüfung entweder einen entsprechenden Dispens in der ZSP-HU geben oder dass konsequent an die Bologna-Regeln angepasst werden müsste. Der universitäre Schwerpunkt geht zu 30% in die Note zur ersten juristischen Prüfung ein. Die anderen 70% betreffen die staatliche Prüfung. Die Schwer-

punktprüfung ist dem Staatsexamen nachgebildet, was verschiedene Punkte, wie Wiederholungsmöglichkeiten, die Größe der Module, Teilprüfungen usw. betrifft. Die Rechtsabteilung habe in dem Vermerk nahegelegt, mindestens für den Teil der Schwerpunktpfprüfung eine entsprechende Abweichungsmöglichkeit in der ZSP-HU vorzusehen, weil es sich um einen reglementierten Studiengang handelt. Die neue Regelung in § 80 Abs. 2 sei das Ergebnis einer längeren Diskussion. Frau Ziegler fragt nach, ob es nicht möglich wäre, Ausnahmen zu formulieren, weil beispielsweise auch das Verbot von Anwesenheitskontrollen ausgehebelt werden könnte. Herr Böhme betont, dass es an der Juristischen Fakultät nicht mit Anwesenheitskontrollen gearbeitet werde. Er sehe dieses Problem in der Praxis nicht. Bei der Formulierung gehe es auch darum, eine möglichst verständliche Regelung zu haben. Herr Münch merkt ergänzend an, dass es sich um eine reine Öffnungsklausel handle. Es kann künftig abgewichen werden, aber die Voraussetzung dafür ist, es in einer entsprechenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung konkret festzulegen.

- Nr. 5, § 82a Abs. 5.: Es ist geregelt, dass kein Anspruch auf die Durchführung einer Lehrveranstaltung besteht, die ganz oder teilweise unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationsmedien durchgeführt wird. Hier wäre es sinnvoll, eine Ausnahme für Teilzeitstudierende aufzunehmen. Herr Dr. Baron antwortete, dass es hier ausschließlich um den Fall geht, dass eine Veranstaltung nach intensivster Prüfung durch die Fakultät nicht digital durchführbar ist.

- Nr. 8, § 96a Abs. 1: Hier wäre es sinnvoll, explizit zu regeln, dass die Studierenden auch die technischen Voraussetzungen haben müssten, um an Online-Veranstaltungen und digitalen Prüfungsformen teilnehmen zu können. Dies wäre wichtig, um einer Willkür vorzubeugen, dass Online-Prüfungen ohne Rücksicht auf die individuelle Situation einfach festgelegt werden. Dieser Hinweis betrifft auch § 96b. Frau Ziegler fragt nach, wie eine elektronische Klausur konkret aussieht.

Herr Dr. Baron verweist auf den neuen § 107a, hier sind entsprechende Rahmenbedingungen formuliert. Seiner Auffassung nach gelten die technischen Rahmenbedingungen in beide Richtungen, also sowohl was die Universität betrifft als auch die Studierenden. Über eine Präzisierung könne jedoch nachgedacht werden. Wenn jedoch nur ein Studierender nicht in der Lage ist, elektronisch an einer Veranstaltung teilzunehmen, dann muss die Regelung zum Nachteilsausgleich angewendet werden. Herr Münch ergänzt, dass sich das aus dem § 107a Abs. 7 ergibt, in dem auf den Nachteilsausgleich abgestellt ist.

Frau Ziegler weist auf § 107a und § 96d hin. Abweichungen von einer in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Form der Modulabschlussprüfung müssen sich natürlich im Rahmen der in der Ordnung festgelegten Anzahl der Leistungspunkte bewegen. Aktuell sei zu sehen, dass viele Dozierende mehr Arbeitsleistungen verlangen als im Präsenzstudium. Ein entsprechender Hinweis sollte daher explizit aufgenommen werden. Herr Dr. Baron erklärt, es sei klar, dass sich nur dadurch, dass sich die Form der Prüfung ändert, sich natürlich nichts an den Anforderungen der Prüfung ändern kann. Dies betrifft auch die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen speziellen Arbeitsleistungen. Er bittet Frau Ziegler, ihm aufgetretene Fälle mitzuteilen. Auch in der vorliegenden ZSP-Änderung geht es nur um die Form der Durchführung. Es darf nicht dazu führen, dass ganz andere Prüfungsanforderungen gestellt werden. Insofern gilt nach wie vor die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung. Frau Ziegler betont, es könne nicht schaden, diesen Hinweis deutlich in die ZSP-HU aufzunehmen.

- Nr. 9, § 104 Abs. 1 Satz 2: Frau Ziegler schlägt eine neue Formulierung vor, da der Satz so klingt, als wenn Wiederholungsprüfungen nur spätestens zu Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden können und darüber hinaus keine Wiederholung mehr möglich ist. Der Formulierungsvorschlag lautet: „Wiederholungsprüfungen müssen spätestens zu Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden können.“ Herr Dr. Baron betont, dass der vorliegenden Formulierung ein längerer Diskussionsprozess mit den Fakultäten vorausging. Man habe sich darauf verständigt, die Regelung des BerIHG zu übernehmen. Es betrifft im Wesentlichen die Verpflichtung der Hochschule, eine Wiederholungsmöglichkeit spätestens zu Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters anbieten zu müssen.

- Nr. 10, § 107a Abs. 2: Hier ist eine Ausweisübermittlung zur Identitätsüberprüfung vorgesehen und zwar in der Form, dass der Ausweis in die Kamera gehalten wird. Frau Ziegler führt aus, dass sie dieses Verfahren bei Prüfungen, die hochschulöffentlich stattfinden, für schwierig halte. Alternativ ist vorgesehen, dass eine Ausweiskopie per E-Mail an das Prüfungsbüro zu übermitteln ist. Sie fragt nach, ob eine verschlüsselte Übermittlung möglich wäre. Herr Dr. Baron erklärt, dass die Datenschutzvorgaben eingehalten werden müssen, ergibt sich aus dem Rahmen, der in § 107a vorgesehen ist. Das Video-Ident-Verfahren sei ein anerkanntes Verfahren. Für die notwendige Identifizierung gebe es diese beiden Alternativen. Die Kopie des Ausweises werde auch nicht zur

Akte genommen. Frau Prof. Obergefell verweist auf den Abs. 4, in dem geregelt ist, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind. Es folgen dazu längere Ausführungen zum Standard beim CMS. Dies beziehe sich auf den gesamten Paragraphen. Herr Dr. Baron erklärt, dass die Expertise beim CMS liege und man davon ausgehe, dass nur geprüfte Verfahren empfohlen werden. Es könnte darüber nachgedacht werden, dass die Identifizierung im Rahmen des Video-Ident-Verfahrens bilateral stattfindet. Herr Münch merkt an, dass es hier um Fragen der praktischen Durchführung gehe. Die Übermittlung einer Ausweiskopie muss nicht per E-Mail, sie darf auch auf sonstigem Weg erfolgen. Herr Dr. Baron erläutert seine Auffassung, dass die Formulierung, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, ausreichend ist. Per E-Mail sei es so, dass nichts die HU unverschlüsselt erreichen könne. Er sehe den Fall daher als gesichert.

- Nr. 10, § 107a Abs. 6: Frau Ziegler fragt nach, wie dieser Satz zu verstehen sei. Herr Dr. Baron erläutert am Beispiel des Antwort-Wahl-Verfahrens, dass das Prüfungsergebnis vollautomatisch erzeugt worden sein könnte. Die Studierenden sollen eine weitere Möglichkeit haben, das Ergebnis überprüfen zu lassen.

- Nr. 10, § 107a Abs. 7: Wie sollen die Studierenden glaubhaft machen, dass die technischen Voraussetzungen nicht vorliegen? Herr Dr. Baron antwortet, dass als glaubhafte Versicherung eine schriftliche Selbsterklärung der Studierenden akzeptiert wird. Es heißt nicht, dass etwas überprüft werden muss, sondern die Studierenden sollen glaubhaft versichern, dass technische Voraussetzungen nicht vorliegen. In diesem Fall wird ein Nachteilsausgleich gewährt. Herr Fidalgo verweist darauf, dass es sich hier um eine Regelung handele, für die ein Auslegungshinweis für die Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse sinnvoll wäre.

- § 4 Abs. 2: Frau Ziegler spricht den Punkt an, dass die Dokumentation der Anwesenheit nicht für andere Zwecke verwendet werden darf. Es wäre sinnvoll, dies neben der zeitlichen Begrenzung und der Gültigkeit in den Paragraphen aufzunehmen, um von vornherein auszuschließen, dass diese Dokumentation sich in irgendeiner Weise auf die Leistungen auswirkt. Es sollte deutlich gemacht werden, dass das Verbot der Anwesenheitskontrollen natürlich weiterhin gilt. Herr Dr. Baron antwortet, dass per Tischvorlage sowieso noch eine Ergänzung vorgenommen wird, die diesen Abs. 2 an die Geltungsdauer der Eindämmungsverordnung bindet. Es kann dann beispielsweise das Wort „ausschließlich“ zwischen den Worten „ist“ und „zur“ eingefügt werden. Weiterhin könnte zur Sicherheit eine Ergänzung vorgenommen werden, dass die Dokumentation nach vier Wochen zu vernichten ist.

Bezugnehmend auf die Erläuterung von Herrn Dr. Baron zu § 107a Abs. 6 fragt Herr Henning nach, ob nicht ein Widerspruch zu § 96c Abs. 3 besteht. Dort steht, dass ggf. die Zahl der Aufgaben vermindert werden müsste, wenn sich ein auffälliges Fehlermuster zeigt. Das Ganze müsste an den Prüfungsausschuss weitergeleitet werden, bevor die Prüfungsbewertung durchgeführt wird. Daher könnte der von Herrn Dr. Baron geschilderte Fall eigentlich nicht eintreten. Herr Dr. Baron erläutert, dass sich der Anwendungsfall von § 107a Abs. 6 auf die Durchführung einer Prüfung bezieht, die feste Antworten vorsieht. Die Vorschrift sichert im Prinzip die Studierenden. Was die Prüferin oder der Prüfer unternehmen muss, ist in § 96 geregelt. Die Voraussetzung ist jedoch, dass der Fehler der Prüferin oder dem Prüfer auffällt. Auf die Frage von Herrn Henning, wer denn feststellt, dass es ein auffälliges Fehlermuster gibt, antwortet Herr Dr. Baron, dass dafür die Prüfenden zuständig sind. Er verweist auf Abs. 3 (S. 6 oben). Hier ist ein eindeutiges Kriterium beschrieben, ab wann es offenbar ein Problem gibt. Dies ist im Rahmen der Bewertung des Antwort-Wahl-Verfahrens sichergestellt. Herr Münch verweist darauf, dass es Korrektive gibt und man es nicht genauer in der ZSP-HU regeln kann. Eine gewisse Flexibilität in den Bewertungsspielräumen müssen dem Prüfer wie auch dem Prüfungsausschuss verbleiben. Es sei nicht auszuschließen, dass die Regelung nach den ersten Erfahrungen ggf. nachgebessert werden muss. Herr Dr. Baron erläutert in diesem Zusammenhang die absoluten und die relativen Bestehensgrenzen, die ganz klar sagen bzw. Hinweise geben, wann Fehler aufgetreten sind.

§ 107a Abs. 1 Satz 4: Frau Schüler fragt nach, wie der Satz „Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden.“ gemeint ist. Herr Dr. Baron verweist darauf, dass es sich hierbei um eine Aufgabe handelt, die der Prüfungsausschuss ohnehin schon immer hatte. Es handelt sich um einen politisch gemeinten Satz. Der Prüfungsausschuss hat dies immer im Rahmen des üblichen Verfahrens sicherzustellen. Es geht nicht um eine Vorabüberprüfung.

§ 96 Abs. 11 Satz 2: Frau Bacsóka bittet um Erläuterung der Formulierung „...; an die Stelle der Prüferin oder des Prüfers kann die oder der Lehrende treten.“ Herr Münch erklärt, dass zu Beginn des Semesters bzw. der Lehrveranstaltung die Prüfer teilweise noch nicht feststehen. In der Regel

soll der Prüfer oder die Prüferin aus dem Kreis der Lehrenden sein. Daher werden an dieser Stelle die Prüfer durch die Lehrenden ersetzt.

Frau Spangenberg spricht den Punkt Aufenthaltserlaubnis für internationale Studierende an, die bei der Immatrikulation und der Rückmeldung vorgelegt werden soll. Sie weist darauf hin, dass § 42 Abs. 2 und § 61 Abs. 2 Punkt 6 ZSP-HU aktualisiert werden müssten. Herr Dr. Baron erläutert, dass viele Änderungen zurückgestellt werden müssten. Der Hinweis werde bei der nächsten großen Änderung der ZSP-HU berücksichtigt.

Frau Ziegler verweist noch einmal auf die von ihr vorgestellten Umfrageergebnisse und äußert einen Änderungswunsch. Es wäre sinnvoll, wenn die Prüfungsversuche in diesem Semester Freiversuche wären. Sie hält dem Hinweis, dass dies aus Gleichbehandlungsgründen nicht ginge, entgegen, dass es sich um ein Ausnahmesemester handle und auch die Prüfungen unter ganz neuen Bedingungen abgelegt werden. Auch die neuen Online-Regelungen werden das erste Mal getestet. Frau Ziegler betont, dass sie es daher nur fair und im Sinne der Gleichbehandlung richtig finden würde, wenn die Studierenden die Möglichkeit hätten, die Prüfung als Freiversuch abzulegen. Dieser Punkt könnte bei den temporären Änderungen, z.B. unter § 4 aufgenommen werden. Alternativ könne sie sich vorstellen, dass die Anzahl der Wiederholungsversuche von 2 auf 3 erhöht wird, um die Prüfungsbelastung der Studierenden zu senken. Herr Böhme erwidert, dass die Freiversuchsregelung dazu führt, dass Prüfungen mehrfach stattfinden und dementsprechend der Aufwand für die Prüfungsbüros massiv wachsen würde. Er sei daher der Ansicht, dass es ausreichend sei, wenn die Studierenden die Möglichkeit haben, bis zum letzten Tag vor der Prüfung zurück treten zu können. Wenn man sich freiwillig für eine Prüfung entscheidet, müsse man sich das Ergebnis auch zurechnen lassen. Herr Dr. Baron schließt sich dieser Ansicht an und weist ergänzend auf die Erhebung hin, die ergeben hat, dass an der HU der Anteil nicht bestandener Prüfungen im zweiten Versuch verschwindend klein sei. Er sehe daher das von Frau Ziegler beschriebene Problem nicht. Frau Ziegler entgegnet, dass sie nicht glaubt, dass es zu einer massiven Mehrbelastung der Prüfungsämter führen würde. Um die Nachteile auszugleichen, wäre eine Freiversuchsregelung sinnvoll. Was die Möglichkeit eines zusätzlichen Prüfungsversuchs betrifft, würde dies den bestehenden Druck nehmen.

Herr Dr. Baron bittet Frau Ziegler, ihm die Liste ihrer Punkte im Nachgang zur LSK zuzusenden.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 15/2020

I. Die LSK empfiehlt dem Akademischen Senat, die Achte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) zu beschließen.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 5 : 0 : 4 angenommen.

6. Verschiedenes

Herr Fidalgo merkt an, dass er zu der Frage der händischen Zulassung zu Veranstaltungen nachgefragt hatte. Frau Prof. Obergfell antwortet, dass noch geprüft werde und sie dazu mit dem Studiendekan im Gespräch sei.

LSK-Vorstand: J. Fidalgo

Protokoll: H. Heyer